Vertrag
über Gründung und Betrieb einer Spielgemeinschaft Handball

zwischen den Vereinen SC Petershagen e.V.

und TuS Lahde/Quetzen 1911/1913 e.V.

§ 1 Bezeichnung

Die Spielgemeinschaft Handball trägt den Namen: HSG Petershagen (wird noch gesucht)

nachstehend kurz wie folgt genannt: HSG

§ 2 Gründung

Die HSG wird mit Wirkung zum Saisonbeginn 2018/2019 gegründet. Der Vertrag tritt mit Zulassung durch den zuständigen Handballverband Westfalen in Kraft.

Sie besteht aus allen der Handballsparte zugeordneten Mitgliedern der Stammvereine, sowohl im Jugend- als auch Seniorenbereich. Zum Jugendbereich gehören auch alle Minis oder sonstigen Kindergruppen, die in den Handballsparten geführt werden. Sollten Sportler in mehreren Sparten der Hauptvereine Sport treiben, dürfen sie auch Mitglied der „HSG“ sein, auch wenn sie formal nicht der jeweiligen Handballsparte zugeordnet sind.

Die Stammvereine und die JSG PLQ beenden den eigenständigen Spielbetrieb zum Ende der Saison 2017/2018. Die JSG PLQ wird zum Ende der Saison 2017/2018 aufgelöst.

Für die Dauer des Bestehens der HSG stellen die Stammvereine in den oben angeführten Bereichen den eigenen Handballspielbetrieb ein.

§ 3 Kündigung und Auflösung

Eine Auflösung der HSG kann erst erfolgen, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat.

Die Kündigung der HSG durch einen Stammverein ist durch eingeschriebenen Brief bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres gegenüber dem Vorstand des anderen Vereins mit Kopie an den zuständigen Kreisvorsitzenden und den Handballverband Westfalen – durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des kündigenden Stammvereins auszusprechen. Die Kündigung wird wirksam, sobald alle Mannschaften der HSG die Spielsaison beendet haben.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Spieljahr. In den ersten 5 Jahren, beginnend mit der Gründung der HSG, ist eine Kündigung nur aufgrund von außerordentlichen Gründen möglich.

§ 4 Zugehörigkeit

Angehörige der HSG sind alle der Handballsparte zugeordnete Mitglieder der Stammvereine, alle Mitglieder des Vorstandes der HSG sowie alle Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen, die durch den Vorstand der HSG mit dem Training/der Betreuung einer Mannschaft beauftragt wurden, sofern sie Mitglied in einem der Stammvereine sind.

Die Angehörigen der HSG bleiben weiterhin Mitglieder ihrer Stammvereine mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten. Neuaufnahmen erfolgen nicht in die HSG, sondern in die jeweiligen Stammvereine. Eine Mitgliedschaft in beiden Stammvereinen ist möglich.

§ 5 Vorstand

Die HSG wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand tritt als gemeinsame Spartenleitung aller Handballaktivitäten der Stammvereine auf.

Der Vorstand der HSG setzt sich wie folgt zusammen:

- Spartenleiter/in und Vertreter/in
- Jugendwart/in und Vertreter/in
- Finanzwart/in und Vertreter/in
- Koordinator/in Projekte und Öffentlichkeitsarbeit
- Männerwart/in
- Frauenwart/in
- Spielwart/in Senioren
- Spielwart/in Jugend
- ESB-Verantwortliche/r
- Schiedsrichterwart/in und Vertreter/in

Die Vorstände der Stammvereine ernennen für die erste Konstituierung für die benannten Funktionen jeweils eine Person für die Dauer von zwei Jahren. Danach findet deren Wahl in einer Hauptversammlung (§ 6 der Satzung) statt.

Der Vorstand der HSG kann darüber hinaus für besondere Aufgaben ein oder mehrere Beisitzer/innen benennen. Die Beisitzer/innen sind Vorstandsmitglieder.

Die Spartenleitung und der Finanzbereich sollten jeweils durch 2 Personen paritätisch aus beiden Stammvereinen besetzt werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat bei Beschlüssen und Abstimmungen eine Stimme. Alle Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Eine weitere rechtsverbindliche Vertretung für die HSG im Sinne des § 26 BGB ist nur durch die geschäftsführenden und gewählten Vorstände der Stammvereine gemeinsam möglich.

§ 6 Hauptversammlung

Einmal im Jahr nach Abschluss der Spielsaison findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand der Spielgemeinschaft. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Spielgemeinschaft ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Vorstands der Spielgemeinschaft.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein vom Spartenleiter/in oder dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass spätestens 14 Tage nach der Hauptversammlung den Vorständen der Stammvereine vorzulegen ist. Widerspruch gegen das Protokoll ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich zulässig.

§ 7 Kostenregelung

Das Geschäftsjahr der HSG geht vom 01.01. bis zum 31.12 eines Kalenderjahres.

Bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist von den Finanzwart/innen der HSG den Stammvereinen der Haushaltsentwurf für das folgende Geschäftsjahr zur Beratung und Entscheidung in den zuständigen Organen der Stammvereine vorzulegen.

Die finanziellen Lasten der HSG werden von den Stammvereinen getragen, wobei der Anteil der Finanzlast zu 2/3 der TUS Lahde/Quetzen e.V. und zu 1/3 der SC Petershagen e.V. trägt.

Die Stammvereine verpflichten sich, die von ihnen auf Grundlage des Haushaltsplans und des Verteilschlüssels zu leistenden Zahlungen jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines HSG- Geschäftsjahres in Teilbeträgen an die HSG abzuführen. Bei besonderem Bedarf kann die HSG abweichend von Satz 1 die Geldmittel im Rahmen des Haushaltsplans zeitnah einfordern.

Die von der HSG im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht verwendeten Gelder, werden mit den Zahlungsverpflichtungen der Stammvereine zum Beginn des neuen Geschäftsjahres verrechnet. Die HSG baut kein eigenes Vermögen auf.

Die Aufwandsentschädigungen für Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen werden in Form einer Gebührenordnung schriftlich niedergelegt. Sie ist vom Vorstand der HSG zu erstellen, und den zuständigen Organen der Stammvereine zusammen mit dem Haushaltsentwurf bis zum 31.10. eines jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Gebührenordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages, und gilt für alle in der HSG eingesetzten Personen (unabhängig von der Zugehörigkeit zum Stammverein). Anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten der Stammvereine der Übungsleiter/Trainer.

Einzelpositionen und Ausgaben, die über den Haushaltsplan der HSG hinausgehen, sind von den zuständigen Organen der Stammvereine zu genehmigen.

Der Geschäftsjahresabschluss ist jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzunehmen und den Kassenprüfern sowie den Kassenwarten der Stammvereine innerhalb der Frist vorzulegen.

Einnahmen wie Spenden, Werbeunterstützungen und Zuschüsse fließen zweckgebunden über die Stammvereine.

Einnahmen aus Eintrittskosten zu Spielen der HSG sind im Haushalt der HSG mit aufzuführen.

§ 9 Spielkleidung

Die Festlegung der Spielkleidung der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften obliegt dem Vorstand der HSG.

Die zulässigen Grundfarben sind blau, weiß und rot.

§ 10 Spiel- und Trainingsorte

Die Stammvereine stellen der HSG ausreichende räumliche Kapazitäten zur Durchführung des Trainings- und Punktspielbetriebs, sowie besonderer Veranstaltungen wie z.B. Trainingslagern etc. zur Verfügung.

§ 11 Trainer/innen und Übungsleiter/innen

Die Entscheidung, welche Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen in den einzelnen Mannschaften eingesetzt werden, trifft der Vorstand der HSG.

§ 12 Haftungserklärung

Gemäß § 4 Spielordnung des DHB erklären die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der beteiligten Stammvereine, dass diese für sämtliche Verbindlichkeiten der HSG und aller in der HSG tätigen Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

§ 13 Besondere Vorschriften

Die HSG regelt in Übereinstimmung mit den Satzungen der Stammvereine unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages ihre Angelegenheiten selbständig.

Neben den Satzungen und Ordnungen der Stammvereine finden alle Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Handball-Bundes, des Westdeutschen Handball-Verbandes, des Handballverbandes Westfalen und des zuständigen Bezirks und Kreises Anwendung.

Sollte eine Genehmigung der HSG durch den Handballkreis nicht Zustandekommen ist der Vertrag sofort hinfällig.

Mündliche Absprachen sind nicht zulässig.

Petershagen, den 27.03.2018
Für den **SC Petershagen e.V.** (Unterschriften der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des Stammvereines)

(Vereinsstempel)

Petershagen, den 27.03.2018
Für den **TuS Lahde/Quetzen 1911/1913 e.V.** (Unterschriften der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des Stammvereines)

(Vereinsstempel)